

HISWA ALLGEMEINE AUFTRAGS-, VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Auftrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der HISWA Vereniging (niederländischer Verband von Unternehmen in der Wassersportbranche) wurden in Abstimmung mit dem Consumentenbond (niederländischer Verbraucherschutzverband) und dem ANWB im Rahmen der Koordinierungsgruppe Selbstregulierung des Sociaal-Economische Raad (Sozial Wirtschaftslieger Rat der Niederlande) erlassen. Sie sind am 1. April 2011 zu Nr. 40/2011 bei der Rechtbank (Geschäftsstelle des Gerichts) in Amsterdam hinterlegt worden.

Die HISWA Vereniging wird gegen jede missbräuchliche Verwendung vorgehen, um die angestrebte Exklusivität tatsächlich verwirklichen zu können. Die Mitglieder werden daher gebeten, das HISWA-Büro zu informieren, wenn eine missbräuchliche Verwendung festgestellt wird. Außerdem besteht für diverse Textpassagen ein Urheberrechtsschutz.

ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Beträge verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer. Für diese Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

- a. *Unternehmer*: Eine natürliche oder juristische Person, die als Mitglied der HISWA Vereniging einen Vertrag über ein Wasserfahrzeug oder über einen Teil eines Wasserfahrzeugs abschließt.
- b. *Verbraucher*: Eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelt und die einen Vertrag über ein Wasserfahrzeug oder über einen Teil eines Wasserfahrzeugs abschließt.
- c. *Wasserfahrzeug*: Ein Gegenstand, der dazu bestimmt ist, auf dem Wasser zu verbleiben und darauf bewegt zu werden, inklusive der dazugehörigen Ausrüstungs- und Inventarteile; dazu zählt auch ein Fahrzeugkasko und ein im Bau befindliches Wasserfahrzeug.
- d. *Regievertrag*: Ein Vertrag, bei dem eine Vergütung für die tatsächlich entstandenen Kosten der Durchführung einer Leistung gezahlt wird, zuzüglich eines Aufschlags für allgemeine Kosten und Gewinn.
- e. *Elektronisch*: per E-Mail oder Internetseite.

ARTIKEL 2 - ANWENDBARKEIT

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge für einen An- oder Verkauf, für die Durchführung von Bau- oder Umbauarbeiten, Reparatur- oder Wartungsarbeiten mit Bezug auf Wasserfahrzeuge oder Teile von Wasserfahrzeugen, sowie für alle weiteren damit zusammenhängenden Verträge, die zwischen dem Unternehmer und einem Verbraucher abgeschlossen werden.
2. Diese Geschäftsbedingungen wurden eventuell aus der niederländischen in eine andere Sprache übersetzt. Bei möglichen Differenzen zwischen den Textversionen, die sich aus der Übersetzung ergeben, ist die niederländische Textversion maßgeblich.

ARTIKEL 3 - DAS ANGEBOT

1. Der Unternehmer gibt sein Angebot mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form ab.
2. Ein mündliches Angebot muss sofort angenommen werden. Andernfalls wird es ungültig, sofern nicht gleichzeitig eine Annahmefrist genannt wurde.
3. Ein schriftliches oder elektronisches Angebot enthält eine Datumsangabe. Es ist für die darin genannte Frist unwiderruflich bzw. - falls keine Frist genannt wurde - für eine Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet von dem angegebenen Datum.
4. Das Angebot muss eine vollständige und genaue Beschreibung der zu liefernden Gegenstände und/oder der durchzuführenden Arbeiten enthalten. In jedem Fall sind anzugeben:
 - Preise, Maße, Gewicht und Lieferzeit sowie eventuell Motorleistung und Geschwindigkeit

- variable bzw. feste Preise/Baupreise bzw. beim Regievertrag mit oder ohne Richtpreisangabe
 - Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und/oder Leistungsbeschreibungen, soweit diese für das Angebot sachdienlich sind
 - für Ein- und Umbauarbeiten, die in direktem Zusammenhang mit dem Kauf stehen, den gesondert ausgewiesenen Preis (Baupreis) und die Zeitdauer der Ein- und Umbauarbeiten.
5. Das Angebot muss angeben, wann mit den Arbeiten begonnen wird und wann sie voraussichtlich soweit fertiggestellt sind, dass sie abgenommen werden können.
 6. Alle Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Leistungsbeschreibungen, Berechnungen und sonstigen Erläuterungen und Klarstellungen, die mit einem Angebot für Einbau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten übergeben werden, bleiben Eigentum bzw. Besitz desjenigen, der diese Unterlagen übergibt. Diese Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, soweit dies nicht für Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten erforderlich ist.
 7. Dem Angebot ist ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beizufügen.

ARTIKEL 4 - VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Vertrag kommt dadurch zu Stande, dass der Verbraucher das Angebot annimmt. Im Falle der elektronischen Auftragserteilung ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher eine elektronische Bestätigung zu übersenden.
2. Verträge sollen vorzugsweise schriftlich oder in elektronischer Form abgeschlossen werden.
3. Bei einem schriftlichen Vertragsabschluss ist dem Verbraucher eine Abschrift auszuhändigen.
4. Ein Vertrag über Umbau- oder Reparaturarbeiten erstreckt sich ausschließlich auf solche Leistungen, die der Unternehmer bei sachgerechter Einschätzung vorhersehen konnte.

ARTIKEL 5 - PREIS UND PREISÄNDERUNGEN

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, gilt ein fester Kauf- bzw. Baupreis als vereinbart, auf den folgende Regelungen Anwendung finden:
 - a. Bei Ergänzungen oder Änderungen des vereinbarten Werks, die von dem Verbraucher gewünscht werden, kann der Unternehmer nur dann eine Erhöhung des Preises verlangen, wenn er den Verbraucher rechtzeitig auf die Preiserhöhung hingewiesen hat, es sei denn, der Verbraucher hätte nach Treu und Glauben hiervon ausgehen müssen.
 - b. Änderungen bei Steuern, Zöllen und ähnlichen staatlichen Abgaben kann der Unternehmer sowohl bei einem festen als auch bei einem variablen Preis jederzeit weiterberechnen.

- c. Der Unternehmer ist berechtigt, diejenigen Zusatzkosten in Rechnung zu stellen, die sich aus Änderungen des Werks oder aus einer Unterbrechung der Arbeiten ergeben, soweit diese durch Umstände verursacht sind, die dem Unternehmer nicht zurechenbar sind und die von ihm im Zeitpunkt der Preisabsprache nicht vorhergesehen werden konnten.
 - d. Liegen die in Buchstabe c. dieses Absatzes genannten Umstände vor oder erweist sich der Umfang der Arbeiten größer als vorhergesehen, ist der Unternehmer verpflichtet, seine Leistungen sofort einzustellen und sich mit dem Verbraucher in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob und wenn ja auf welche Weise die Arbeiten fortgesetzt werden sollen.
Der Unternehmer hat in jedem Fall Anspruch auf eine Vergütung für die bereits durchgeführten Arbeiten und die damit zusammenhängenden Kosten.
 - e. Haben ergänzende Vereinbarungen einen besonderen Einfluss auf den Preis, die Lieferzeit, die Maße, das Gewicht und eventuell auf die Motorleistung und die Geschwindigkeit, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher diese Umstände mitzuteilen.
2. Haben die Parteien einen variablen Kauf- bzw. Baupreis vereinbart, finden folgende Regelungen Anwendung:
- a. Auf Anforderung einer Partei wird jede Erhöhung oder Reduzierung von Preisen weiterberechnet, soweit diese einen Einfluss auf die Kauf- bzw. Baupreise hat, wenn sie mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss eintritt und die Lieferung noch nicht erfolgt ist, oder wenn die genannten Arbeiten noch nicht oder nicht vollständig durchgeführt worden sind. Der Unternehmer ist jedoch nicht zur Weiterberechnung berechtigt, wenn eine Preiserhöhung bei rechtzeitiger Bestellung keinen Einfluss auf den Kauf bzw. Baupreis gehabt hätte.
Als Erhöhung oder Reduzierung von Preisen gilt auch eine Änderung des Wechselkurses der Währung, in der das zugeliessene Material bzw. die Waren zu bezahlen sind, im Verhältnis zu dem Wechselkurs, der dem Kauf- bzw. Baupreis zu Grunde gelegt wurde.
 - b. Jede Erhöhung oder Reduzierung von Löhnen und anderen Arbeitsentgelten durch Tarifvertrag oder verbindliche Lohnvorgaben, die von dem Unternehmer angewandt werden, und jede auf seine Rechnung gehende Erhöhung oder Reduzierung von Beiträgen zu den Sozialversicherungen können von dem Unternehmer weiterberechnet werden, soweit sie einen Einfluss auf den Baupreis haben und mehr als drei Monate nach dem Zustandekommen des Vertrages eingetreten sind.
 - c. Steigt der Kauf- bzw. Baupreis infolge einer Preiserhöhung nach diesem Absatz um mehr als 15%, ist der Verbraucher berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten.
3. Haben die Parteien einen Richtpreis vereinbart und können die Arbeiten gemäß der vereinbarten Leistungsbeschreibung durchgeführt worden, darf eine Erhöhung oder Reduzierung des Preises höchstens 10% betragen.

ARTIKEL 6 - LIEFERZEIT/LIEFERUNG

1. Unter Lieferzeit ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen dem Tag liegt, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen bzw. der Auftrag für Bau- oder Umbauarbeiten, Reparatur- oder Wartungsarbeiten erteilt wurde, und dem für die Lieferung ab Werk oder Lager in den Niederlanden vereinbarten Tag.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher schriftlich und unter Angabe der Gründe zu informieren, wenn eine Überschreitung der Lieferzeit zu erwarten ist,

und so bald wie möglich anzugeben, wie lange die Überschreitung dauern wird.

3. Die Lieferzeit verlängert sich um solche Verzögerungen, die eine objektiv vorhersehbare Folge einer Nachlässigkeit des Verbrauchers sind. Als Nachlässigkeit ist dabei jede Nichterfüllung einer Vertragspflicht des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer zu betrachten, die sich auf das Wasserfahrzeug bezieht. Sie liegt in jedem Fall vor, wenn der Verbraucher trotz rechtzeitiger Mahnung des Unternehmers die an diesen zu leistenden, fälligen Beträge nicht rechtzeitig zahlt. Ferner gehen auch diejenigen Kosten zu Lasten des Verbrauchers, die eine vorhersehbare und erfahrungsgemäß zu erwartende Folge der Nachlässigkeit des Verbrauchers sind.
4. Der Unternehmer gerät erst in Verzug, wenn die Lieferzeit aus Ursachen, die dem Unternehmer zuzurechnen sind, um mehr als 15 % überschritten wird. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Verbraucher berechtigt, seine Leistung zurückzubehalten und/oder nach Maßgabe von Artikel 17 von dem Vertrag zurückzutreten.
5. Die Lieferung erfolgt ab Betriebsstandort in den Niederlanden. Findet anlässlich der Lieferung eine Probefahrt statt, erfolgt die Lieferung jedoch an dem Ort, der für die Probefahrt vereinbart worden ist.
6. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Verbraucher vor der Lieferung des Wasserfahrzeugs oder anderer zu liefernder Sachen Gelegenheit zu geben, das Wasserfahrzeug bzw. die vorgenannten anderen Sachen zu besichtigen bzw. diese besichtigen zu lassen. Sind Reparaturleistungen, Umbau-, Einbau-, Ausbau- oder Wartungsarbeiten durchzuführen, muss der Unternehmer dem Verbraucher vor der Abnahme Gelegenheit geben, die durchgeführten Arbeiten zu besichtigen bzw. besichtigen zu lassen.
Ist eine (Lieferungs)Probefahrt vereinbart worden, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher vor der Lieferung bzw. Abnahme Gelegenheit zu dieser (Lieferungs)Probefahrt zu geben.
7. Der Verbraucher ist verpflichtet, innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung des Unternehmers über die Durchführung der Besichtigung bzw. der (Lieferungs)Probefahrt von der ihm gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen.
Macht der Verbraucher innerhalb dieser Frist von zwanzig Arbeitstagen keinen Gebrauch von der ihm gebotenen Gelegenheit, gilt die Lieferung des Wasserfahrzeugs bzw. der Sache als erfolgt, es sei denn, der Verbraucher kann sich auf höhere Gewalt berufen.
8. Ist die Lieferung erfolgt oder gilt sie auf Grund von Absatz 7 als erfolgt, geht die Gefahr für den gelieferten Gegenstand auf den Verbraucher über.
9. Bleibt der Verbraucher nach der Lieferung mit der Abnahme des Wasserfahrzeugs oder anderer Sachen im Rückstand, werden diese auf Kosten und Gefahr des Verbrauchers gelagert.

ARTIKEL 7 - ZU ERSETZENDE TEILE UND INZAHLUNGNAHME

1. Hat der Verbraucher bei der Erteilung eines Wartungs- oder Reparaturauftrags ausdrücklich darum gebeten, werden ihm die zu ersetzenden Teile nach Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht für Teile, die im Zusammenhang mit Garantieansprüchen ausgebaut werden müssen; in diesem Fall werden die Teile erst zur Verfügung gestellt, nachdem die Garantieansprüche abgewickelt worden sind. In allen anderen Fällen werden die zu ersetzenden Teile Eigentum des Unternehmers, ohne dass der Verbraucher Anspruch auf eine Vergütung erheben kann.
2. Hat der Verbraucher beim Kauf oder Neubau eines Was-

serfahrzeugs oder anderer Sachen vereinbart, dass er ein gebrauchtes Wasserfahrzeug oder gebrauchte andere Sachen in Zahlung gibt, wird das in Zahlung gegebene Wasserfahrzeug bzw. werden die Sachen erst mit ihrer tatsächlichen Lieferung Eigentum des Unternehmers. Wenn der Verbraucher das in Zahlung zu gebende Wasserfahrzeug oder die in Zahlung zu gebenden Sachen weiterhin nutzt, solange er auf die Lieferung des neuen Wasserfahrzeugs bzw. der neuen Sachen wartet, gehen dabei eintretende Schäden oder Verluste auf Rechnung und Gefahr des Verbrauchers, gleich aus welcher Ursache sie eintreten.

ARTIKEL 8 - VERTRAGSKONFORMITÄT

1. Der Unternehmer haftet dafür, dass die gelieferte Sache dem Vertrag entspricht (Vertragskonformität). Der Unternehmer haftet außerdem dafür, dass die Sache die Eigenschaften besitzt, die unter Berücksichtigung aller Umstände für eine normale Verwendung erforderlich sind, ferner auch die Eigenschaften für eine besondere Verwendung, soweit diese vereinbart worden ist.
2. Der Unternehmer haftet dafür, dass die von ihm durchgeführten Arbeiten vertragsgerecht sind und dass sie nach den Regeln der Kunst mit geeigneten Materialien durchgeführt wurden.
3. Sofern nicht wegen besonderer Anforderungen etwas Anderes vereinbart worden ist, sind bei der Durchführung des Vertrages die nachgenannten Abweichungen zulässig:
 - ca. 1% Länge über Steven,
 - ca. 1% Breite über alles,
 - ca. 1% Seitenhöhe,
 - ca. 5% Tiefgang,
 - ca. 2% Stehhöhe unter Deck,
 - ca. 1% maximale Höhe über Wasserlinie,
 - ca. 10% Gewicht,
 - ca. 5% Motorleistung und
 - ca. 10% Geschwindigkeit (bei Standardausrüstung).
4. Der Unternehmer haftet nicht für Mängel an der Konstruktion des Wasserfahrzeugs, sofern die Konstruktion nicht von ihm selbst geliefert wurde. Ebenso haftet der Unternehmer nicht für die Brauchbarkeit und Eignung von Materialien und Ausrüstungsteilen, deren Einbau bzw. Verwendung der Verbraucher vorgegeben hat oder die von ihm beigelegt wurden. Sind dem Unternehmer Mängel der vorgenannten Art an der Konstruktion oder an den Materialien bekannt oder konnte er diese erkennen, muss der Unternehmer den Verbraucher darauf hinweisen.
5. Der Unternehmer haftet nicht für Mängel, die nach der Lieferung offensichtlich durch normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch oder mangelnde Sorgfalt verursacht wurden oder die eine Folge von Veränderungen sind, die der Verbraucher oder Dritte an der gelieferten Sache vorgenommen haben. Der Unternehmer haftet auch nicht für Schäden, die als Folge solcher Mängel eintreten.

ARTIKEL 9 - GARANTIE

1. Durch die in diesem Artikel geregelte Garantie bleiben die gesetzlichen Ansprüche eines Verbrauchers unberührt.
2. Als Garantieleistung geschuldet ist die Reparatur auf der Werft des Unternehmers. Dies betrifft die Reparatur von Mängeln, die im Zeitpunkt des Kaufs bzw. der Lieferung nicht wahrnehmbar gewesen sind, sowie die Reparatur von Mängeln, die während der Garantiezeit als Folge eines normalen Gebrauchs eingetreten sind.
3. Die Absätze 4 und 5 des Artikels 8 finden entsprechende Anwendung.

4. Der Verbraucher muss sich zwecks Durchführung der Garantieleistungen an den Unternehmer halten.
5. Der Verbraucher kann auf Kosten des Unternehmers eine notwendige Reparatur von einem Dritten durchführen lassen, soweit die dabei entstehenden Kosten angemessen sind. Bei der Feststellung der Angemessenheit ist von dem Preisniveau des Unternehmers auszugehen. Kann ein Dritter eine notwendige Reparatur durchführen, unterliegt er dabei den Weisungen des Unternehmers in Abstimmung mit dem Verbraucher. Eine Reparatur bei einem Dritten ist nur in folgenden Fällen zulässig:
 - a. wenn der Unternehmer nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, den Mangel auf seiner eigenen Werft zu beheben, oder
 - b. wenn ein Missverhältnis zwischen den anfallenden Transportkosten für den Transport des Wasserfahrzeugs zur Werft des Unternehmers und den Kosten der Reparatur auf dieser Werft besteht, oder
 - c. wenn von dem Verbraucher auf Grund der Umstände des Einzelfalls nicht verlangt werden kann, dass er die Reparatur auf der Werft des Unternehmers durchführen lässt.
6. Die Garantieansprüche erlöschen, wenn
 - a. der Verbraucher nicht so schnell wie möglich nach Feststellung der Mängel den Unternehmer davon in Kenntnis setzt
 - b. dem Unternehmer keine Gelegenheit gegeben wird, die Mängel zu beseitigen
 - c. Dritte ohne Wissen oder Zustimmung des Unternehmers Arbeiten durchgeführt haben, die in einem Zusammenhang mit vom Unternehmer durchgeführten Arbeiten stehen, wegen denen ein Garantieanspruch geltend gemacht wird.
7. Sofern der Verbraucher nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt hat, dass er auf diese Garantie verzichtet, beträgt die Garantiefrist für
 - a. neue Wasserfahrzeuge, wozu auch neue Ersatz- oder Zubehörteile zählen, mindestens zwölf Monate ab dem Verkauf
 - b. gebrauchte Wasserfahrzeuge mit einem Kaufpreis von 4.500,- € oder mehr, mindestens sechs Monate ab dem Verkauf; diese Garantie gilt nicht für gebrauchte Ersatz- oder Zubehörteile
 - c. Reparatur- und Wartungsarbeiten, die von dem Unternehmer angenommen oder an Dritte vergeben wurden, inklusive der dafür verwendeten Materialien, mindestens drei Monate.
Diese Garantie gilt nicht für Notreparaturen.
Die Garantie umfasst auch die nachträgliche sach und fristgerechte Durchführung von nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten auf der Werft bzw. im Betrieb des Unternehmers. Die Garantiefrist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem das Wasserfahrzeug dem Verbraucher wieder zur Verfügung gestellt wird.
8. Garantiefristen von sechs Monaten und weniger verlängern sich um den Zeitraum, in dem das Wasserfahrzeug während der Winterlagerung nicht genutzt wird.

ARTIKEL 10 - ZAHLUNGEN

1. Zahlungen sind in Geld im Zeitpunkt des Kaufs oder bei Lieferung zu leisten, sofern nichts Anderes vereinbart worden ist. Die Geldzahlung umfasst auch die Gutschrift des geschuldeten Betrages auf einem von dem Unternehmer angegebenen Bankkonto im Zeitpunkt des Kaufs oder der Lieferung oder bei Zahlung über von Banken anerkannte Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, muss der Verbraucher die Zahlung in den Raten und innerhalb der Fristen leisten, die im Vertrag festgelegt sind.

3. Wird ein Kaufvertrag abgeschlossen, kann der Unternehmer mit dem Verbraucher eine Vorausleistung von maximal 50 Prozent des Preises vereinbaren.

ARTIKEL 11 - NICHT RECHTZEITIGE ZAHLUNG

1. Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Verbraucher im Verzug. Der Unternehmer übersendet nach Ablauf dieser Frist eine Zahlungserinnerung und gibt dem Verbraucher Gelegenheit, die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang dieser Zahlungserinnerung nachzuholen.
Ist die Zahlung nach Ablauf der in der Zahlungserinnerung genannten Frist immer noch nicht erfolgt und kann sich der Verbraucher hierfür nicht auf höhere Gewalt berufen, ist der Unternehmer berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Zahlungsfrist Zinsen in Rechnung zu stellen. Die Zinsen entsprechen dem gesetzlichen Zinssatz zuzüglich 3 Prozentpunkten p.a. auf den geschuldeten Betrag.
2. Bleibt der Verbraucher nach Absendung der Zahlungserinnerung mit der Zahlung des geschuldeten Betrages im Rückstand, ist der Unternehmer außerdem berechtigt, den in Absatz 1 genannten Betrag um die Inkassokosten zu erhöhen. Außergerichtliche Kosten sind alle Kosten, die von dem Unternehmer für Rechtsanwältin, Gerichtsvollzieher und weitere Personen aufzuwenden sind, die vom Unternehmer mit der Einziehung des geschuldeten Betrages beauftragt werden.
Die Höhe der außergerichtlichen Kosten wird wie folgt festgesetzt:
15% auf die ersten 2.500,- € des geschuldeten Betrages;
10% auf die folgenden 2.500,- € des geschuldeten Betrages;
5% auf die darauf folgenden 5.000,- € des geschuldeten Betrages;
1% auf die darauf folgenden 15.000,- € des geschuldeten Betrages.
3. Beschwerden gegen eine Rechnung sind bei dem Unternehmer in angemessener Zeit nach Zugang der Rechnung geltend zu machen, vorzugsweise mit schriftlicher Begründung.

ARTIKEL 12 - SICHERHEIT BEI REPARATUR- UND WARTUNGSARBEITEN

1. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung ist der Unternehmer berechtigt, das betreffende Wasserfahrzeug und die vollständige dazugehörige Ausrüstung, das Inventar und die sonstigen Zubehörteile in seinem Besitz zu behalten, bis der Verbraucher den gesamten geschuldeten Betrag gezahlt hat. Hierzu zählen auch die Kosten, die sich aus der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts ergeben. Das Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, wenn es als durch die Vertragsverletzung nicht gerechtfertigt erscheint. Das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers entfällt, wenn der Verbraucher die Streitigkeit bei der in Artikel 20 genannten Schiedskommission anhängig gemacht und wenn die Schiedskommission dem Unternehmer bestätigt hat, dass der Verbraucher den geschuldeten Betrag bei ihr hinterlegt hat.
2. Bleibt der Verbraucher auch nach einer Mahnung mit der Zahlung des geschuldeten Betrages in Verzug und beträgt der Wert des Wasserfahrzeugs und aller dazugehörigen Materialien und Zubehörteile nicht mehr als 10.000,- €, ist der Unternehmer berechtigt, das Wasserfahrzeug ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts zu verkaufen und an den Käufer zu liefern, wenn:
 - der Unternehmer den Verbraucher per Einschreiben zur Zahlung gemahnt hat und der Verbraucher den

geschuldeten Betrag nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Datum dieses Einschreibens, gezahlt oder die Forderung schriftlich unter Angabe von Gründen bestritten hat, und

- der Unternehmer nach Ablauf der vorgenannten Frist von sechs Monaten den Verbraucher durch Zustellung eines Gerichtsvollziehers erneut gemahnt hat, den geschuldeten Betrag innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen zu zahlen, und die Zahlung wiederum nicht erfolgt.
3. Das Recht zum Verkauf entfällt, wenn der Verbraucher sich an die in Artikel 20 genannte Schiedskommission gewandt und den von ihm geschuldeten Betrag bei dieser Kommission hinterlegt hat.
 4. Der Unternehmer ist verpflichtet, eine eventuelle Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem vom Verbraucher geschuldeten Betrag nach Möglichkeit an den Verbraucher auszus zahlen.
 5. Ist das Wasserfahrzeug auf den Namen des Verbrauchers eingetragen, ist der Verbraucher im Falle des Verkaufs verpflichtet, an der Löschung dieser Eintragung mitzuwirken.

ARTIKEL 13 - SICHERHEIT BEI BAULEISTUNGEN

1. Das im Bau befindliche Wasserfahrzeug bzw. neue Wasserfahrzeug, das im Kaufvertrag beschrieben ist, inklusive aller für das Wasserfahrzeug bestimmten Materialien und Zubehörteile, wird in dem Zeitpunkt Eigentum des Verbrauchers, in dem diese Gegenstände in der Werft eintreffen oder sonst in den Besitz des Unternehmers gelangen. Voraussetzung für diese Eigentumsübertragung ist, dass die betreffenden Gegenstände von Dritten rechtswirksam an den Unternehmer übertragen worden sind.
2. Dem Unternehmer steht jederzeit ein Pfandrecht (inklusive des Rechts zur sofortigen Verwertung) an den vorgenannten Gegenständen zu, ferner an den Versicherungsverträgen zum Ausgleich von Schäden daran. Das Pfandrecht sichert jeden nicht bezahlten Betrag des Kaufpreises bzw. Baupreises, soweit geschuldet, und außerdem jeden Verlust oder Schaden, der dem Unternehmer dadurch entsteht, dass der Verbraucher seine Vertragspflichten verletzt.
3. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher in den Fällen, in denen sein Zulieferer unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, hierüber zu informieren, ebenso über den Zeitpunkt, in dem der Unternehmer die von dem Zulieferer gesetzten Bedingungen erfüllt hat und die in Absatz 1 genannten Gegenstände rechtswirksam in das Eigentum des Verbrauchers übergehen.
4. Der Verbraucher ist berechtigt, seine künftigen Zahlungspflichten für den Zeitraum auszusetzen, in dem das Eigentum wegen eines Eigentumsvorbehalts eines Zulieferers noch nicht rechtswirksam auf ihn übergegangen ist.
5. Der Verbraucher hat das Recht, die Gegenstände, die nach den vorstehenden Regelungen sein Eigentum sind, bei dem Unternehmer entsprechend zu kennzeichnen bzw. kennzeichnen zu lassen, um seine Ansprüche daran zu sichern und um sein Eigentum identifizieren zu können. Eine Bestätigung des Unternehmers an den Verbraucher, dass die genannten Gegenstände angekommen sind, beinhaltet zugleich, dass der Unternehmer diese Gegenstände für den Verbraucher (auf Wunsch auch getrennt) in seinem Besitz hat.
6. Unbeschadet des Pfandrechts des Unternehmers hat ein Rücktritt von dem Bauvertrag nicht zur Folge, dass das vorgenannte Eigentumsrecht des Verbrauchers entfällt, bevor der Vertrag vollständig rückabgewickelt ist.

ARTIKEL 14 - SICHERHEIT BEIM VERKAUF NEUER UND GEBRAUCHTER WASSERFAHRZEUGE

1. Das Wasserfahrzeug und/oder die Gegenstände (wie im Kaufvertrag beschrieben, inklusive aller für das Wasserfahrzeug bestimmten Materialien und Zubehörteile) sind ab dem Zeitpunkt als an den Verbraucher geliefert anzusehen, in dem die Parteien sich über den Vertragsinhalt geeinigt haben und der Verbraucher eine Anzahlung geleistet hat.
2. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, d.h. die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum des Unternehmers, solange der Verbraucher seine Zahlungspflichten aus dem Kaufvertrag (inklusive der in Absatz 4 genannten Versicherungskosten) nicht vollständig erfüllt hat.
3. Die Gefahr für den verkauften Gegenstand geht im Zeitpunkt der Lieferung auf den Verbraucher über.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Wasserfahrzeug vom Zeitpunkt der Lieferung im Sinne von Absatz 1 bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Verbraucher den vollen Kaufpreis gezahlt hat, zu Gunsten des Verbrauchers gegen gesetzliche Haftpflichten, Kaskoschäden und Diebstahl zu versichern. Die Kosten dieser Versicherung gehen zu Lasten des Verbrauchers.
5. Der Verbraucher ist vor dem vorgenannten Eigentumsübergang nicht berechtigt, die gelieferten Gegenstände in anderer Weise als zur Durchführung des Kaufvertrages zu verwenden, und ist auch nicht berechtigt, die gelieferten Gegenstände zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern, solange die Zahlungen an den Unternehmer noch nicht vollständig geleistet worden sind.
6. Der Unternehmer hat vor dem vorgenannten Eigentumsübergang jederzeit das Recht auf Zugang zu den in seinem Eigentum stehenden Gegenständen, gleich wo sich diese befinden.
7. Sobald der Verbraucher eine oder mehrere seiner Pflichten gegenüber dem Unternehmer nicht erfüllt, werden alle Forderungen gegen den Verbraucher sofort und in voller Höhe fällig und ist der Unternehmer berechtigt, die sich aus seinem Eigentumsvorbehalt ergebenden Rechte nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 11 und ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts geltend zu machen; u.a. darf er die Herausgabe der Gegenstände als sein Eigentum verlangen. Im letztgenannten Fall ist der Unternehmer verpflichtet, den von dem Verbraucher bereits gezahlten Teil des Kaufpreises nach Abzug der Kosten zu erstatten.

ARTIKEL 15 - HAFTUNG

1. Der Unternehmer haftet dem Verbraucher für Schäden, die bei diesem eintreten und Folge einer dem Unternehmer zurechenbaren Vertragsverletzung sind. In gleicher Weise haftet der Unternehmer den bei dem Verbraucher angestellten Personen und denjenigen Personen, die von ihm mit der Durchführung der vom Verbraucher in Auftrag gegebenen Arbeiten beauftragt worden sind.
2. Der Verbraucher haftet dem Unternehmer für Schäden, die durch eine ihm oder seinen Angehörigen zurechenbare Vertragsverletzung entstehen.

ARTIKEL 16 - HÖHERE GEWALT

1. Als höhere Gewalt gilt jeder nicht vorhersehbare Umstand, durch den die Durchführung des Vertrages verzögert oder verhindert wird, soweit dieser Umstand durch den Unternehmer nicht vermieden werden kann und sofern er nicht auf Grund des Gesetzes, des Vertrages oder der Auffassungen im Geschäftsverkehr auf dessen Rechnung zu gehen hat.
2. Als höhere Gewalt gelten auch Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass Materialien nicht rechtzeitig gelie-

fert werden, sofern die Verzögerung nicht auf Umstände zurückzuführen ist, die der Unternehmer vorhersehen konnte oder die er hätte verhindern müssen.

3. Führt eine Situation, in der höhere Gewalt gegeben ist, dazu, dass der Unternehmer die Arbeiten verschiebt, ist der Verbraucher für diesen Zeitraum ebenfalls von seinen Leistungspflichten frei.
4. Nach einem Rücktritt vom Vertrag auf Grund höherer Gewalt hat der Unternehmer Anspruch auf eine Vergütung wegen der ihm entstandenen Kosten für Reparaturen, Baukosten und Um-, Ein- und Ausbauten, soweit diese Kosten entstanden sind, bevor man davon ausgehen mußte, dass die Situation höherer Gewalt zum Vertragsrücktritt führen wird, und soweit der Verbraucher durch die erbrachten Leistungen einen Vermögensvorteil erhalten hat.
5. Der Unternehmer kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn die Situation höherer Gewalt erst eintritt, nachdem die vereinbarte Lieferzeit durch sein Zutun oder durch Umstände, die er zu vertreten hat, um 15% überschritten worden ist.

ARTIKEL 17 - ZURÜCKBEHALTUNG UND RÜCKTRITT

1. Kommt eine der Parteien einer ihr obliegenden Vertragspflicht nicht nach, ist die andere Partei berechtigt, die Erbringung der dieser Vertragspflicht gegenüberstehenden Leistung zurückzubehalten. Bei teilweiser oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung von Vertragspflichten ist die Zurückbehaltung nur zulässig, soweit sie durch diese Schlechtleistung gerechtfertigt ist.
2. Erfüllt eine der Parteien ihre Vertragspflichten nicht, ist die andere Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, außer wenn ein Rücktritt auf Grund dieser Vertragsverletzung wegen ihrer besonderen Art oder ihrer geringen Bedeutung nicht gerechtfertigt ist. Ist das Wasserfahrzeug auf den Namen des Verbrauchers eingetragen, ist der Verbraucher in diesen Fällen verpflichtet, an der Löschung dieser Eintragung mitzuwirken.

ARTIKEL 18 - VERSICHERUNG BEI NEU-, UM- UND AUSBAUTEN

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Wasserfahrzeug im Bau sowie die für den Neu- oder Umbau bestimmten Materialien, Ausrüstungs- und sonstigen Zubehörteile sowohl während ihres Verbleibs auf der Werft als auch für die Besichtigung und die Probefahrten bis zum Zeitpunkt der Lieferung auf seinen Namen ausreichend gegen alle Risiken zu versichern, für die bei einer niederländischen Börsenkaskopolicy für Ausbauten oder einer gleichwertigen Police normalerweise eine Deckung besteht.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen bis zur Höhe der Summe der geleisteten Anzahlungen an den Verbraucher abzutreten. Der Unternehmer muss dies der Versicherung mitteilen.
Ferner muss der Unternehmer den Verbraucher darauf hinweisen, wenn ein Wegfall des Versicherungsschutzes einzutreten droht.
Der Verbraucher ist jederzeit berechtigt, seine Zahlungen zurückzubehalten, solange der Unternehmer nicht nachgewiesen hat, dass er seine vorgenannten Pflichten erfüllt hat.
3. Die im Schadensfall auszahlende Versicherungsleistung muss für die Reparatur der entstandenen Schäden in der Weise und zu den Kosten verwendet werden, wie es die Parteien zu vereinbaren haben.
4. Die Regelung im vorstehenden Absatz gilt nicht, wenn das Wasserfahrzeug zum wirtschaftlichen Totalschaden ('total loss') erklärt wird; in diesem Fall gilt der Vertrag als aufgelöst.

ARTIKEL 19 - BESCHWERDEN

1. Beschwerden über die Abwicklung des Vertrages sind dem Unternehmer schriftlich oder elektronisch mit ausreichender Darstellung und Erläuterung und in angemessener Zeit, nachdem der Verbraucher den Beschwerdegrund festgestellt hat oder hätte feststellen können, zur Kenntnis zu bringen.
2. Die nicht rechtzeitige Geltendmachung der Beschwerde kann zur Folge haben, dass der Verbraucher seine diesbezüglichen Rechte verliert, es sei denn, die Fristüberschreitung kann dem Verbraucher nach Treu und Glauben nicht entgegengehalten werden.
3. Wird deutlich, dass es nicht möglich ist, der Beschwerde einvernehmlich abzuwehren, ist diese als Streitigkeit anzusehen.

ARTIKEL 20 - STREITIGKEITEN

1. Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer über das Zustandekommen oder die Abwicklung von Verträgen mit Bezug auf die von dem Unternehmer gelieferten oder zu liefernden Sachen oder Dienstleistungen, auf die diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, können sowohl von dem Verbraucher als auch von dem Unternehmer bei der Schiedskommission für Wassersport, Bordewijklaan 46, Postanschrift: Postbus 90600 in 2509 LP Den Haag, Niederlande, (www.sgc.nl) anhängig gemacht werden.
2. Eine Streitigkeit wird von der Schiedskommission erst dann bearbeitet, wenn der Verbraucher seine Beschwerde zunächst bei dem Unternehmer geltend gemacht hat.
3. Die Schiedskommission bearbeitet eine Streitigkeit nur dann, wenn diese einen Wert von nicht mehr als 14.000,- € hat.
4. Streitigkeiten, deren Wert den Betrag in Höhe von 14.000,- € übersteigt, können von der Schiedskommission nur bearbeitet werden, wenn beide Parteien ausdrücklich damit einverstanden sind.
5. Wenn eine Beschwerde bei dem Unternehmer geltend gemacht wurde, ist die Streitigkeit spätestens drei Monate nach ihrem Entstehen bei der Schiedskommission anhängig zu machen.
6. Macht ein Verbraucher eine Streitigkeit bei der Schiedskommission anhängig, ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden. Möchte der Unternehmer eine Streitigkeit bei der Schiedskommission anhängig machen, muss er den Verbraucher auffordern, binnen fünf Wochen zu erklären, ob er damit einverstanden ist. Der Unternehmer muss hierbei darauf hinweisen, dass es ihm nach Ablauf der vorgenannten Frist frei steht, die Streitigkeit bei einem staatlichen Gericht anhängig zu machen.
7. Die Schiedskommission entscheidet nach den Vorschriften der für sie geltenden Schiedsordnung. Die Entscheidungen der Schiedskommission ergehen nach dieser Schiedsordnung als rechtsverbindliche Empfehlungen. Die Schiedsordnung wird auf Anfrage übersandt. Für die Bearbeitung einer Streitigkeit fällt eine Vergütung an.
8. Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind entweder die staatlichen Gerichte oder die vorgenannte Schiedskommission ausschließlich zuständig.

ARTIKEL 21 - ERFÜLLUNGSGARANTIE

1. Die HISWA Vereniging garantiert die Erfüllung rechtsverbindlicher Empfehlungen durch ihre Mitglieder, außer wenn sich das Mitglied dafür entscheidet, die rechtsverbindliche Empfehlung binnen zwei Monaten nach ihrer Übersendung von einem staatlichen Gericht überprüfen zu lassen. Diese Garantie lebt wieder auf, wenn die rechtsverbindliche Empfehlung nach Prüfung durch das

staatliche Gericht aufrechterhalten wird und das Urteil, aus dem dies hervorgeht, rechtskräftig geworden ist. Bis zur Höhe eines Betrages in Höhe von 10.000,- € pro rechtsverbindliche Empfehlung wird dieser Betrag von der HISWA Vereniging an den Verbraucher ausgezahlt. Bei Beträgen, die die Höhe von 10.000,- € pro rechtsverbindliche Empfehlung übersteigen, wird dem Verbraucher ein Betrag in Höhe von 10.000,- € ausgezahlt. Hinsichtlich des Mehrbetrages trifft die HISWA Vereniging die Verpflichtung, sich darum zu bemühen, dass das Mitglied die rechtsverbindliche Empfehlung erfüllt.

2. Voraussetzung für das Eingreifen dieser Garantie ist, dass der Verbraucher sich gegenüber der HISWA Vereniging in schriftlicher Form auf die Garantie beruft und dass er seine Forderung gegen den Unternehmer an die HISWA Vereniging abtritt. Beträgt die Forderung gegen den Unternehmer mehr als 10.000,- €, wird dem Verbraucher angeboten, seine Forderung auch insoweit, als sie den Betrag in Höhe von 10.000,- € übersteigt, an die HISWA Vereniging zu übertragen, wonach die HISWA Vereniging im eigenen Namen und auf eigene Kosten deren Erfüllung zu Gunsten des Verbrauchers geltend machen wird.
3. Die HISWA Vereniging leistet keine Erfüllungsgarantie, wenn eine der nachgenannten Situationen eintritt, bevor der Verbraucher zwecks Bearbeitung der Streitigkeit die dafür vorgesehenen formellen Annahmebedingungen erfüllt hat (Zahlung der Bearbeitungsgebühr, Rücksendung des ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogens und eventuell Hinterlegung eines Geldbetrages):
 - dem Mitglied wurde gerichtlicher Gläubigerschutz gewährt;
 - das Mitglied wurde für insolvent erklärt;
 - der Geschäftsbetrieb wurde faktisch eingestellt.Maßgeblich für den Zeitpunkt, in dem eine dieser Situationen vorliegt, ist der Zeitpunkt, an dem die Beendigung des Geschäftsbetriebes im Handelsregister eingetragen wird oder ein früherer Zeitpunkt, für den die HISWA Vereniging nachweisen kann, dass der Geschäftsbetrieb tatsächlich beendet worden ist.

ARTIKEL 22 - RECHTSWAHL

Für alle Streitigkeiten, die sich auf diesen Vertrag beziehen, ist das niederländische Recht anzuwenden, außer wenn auf Grund zwingender Rechtsnormen ein anderes nationales Recht Anwendung findet.

ARTIKEL 23 - ABWEICHUNGEN VON DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Im Einzelfall vereinbarte Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, zu denen auch Ergänzungen oder Erweiterungen zählen, sind schriftlich oder in elektronischer Form von dem Unternehmer und dem Verbraucher festzuhalten.

ARTIKEL 24 - ÄNDERUNGEN

Die HISWA Vereniging wird diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur in Abstimmung mit dem ANWB und dem Consumentenbond ändern.